

MERKBLATT

Vaterschaft, Unterhalt für das Kind, elterliche Sorge - Informationen für nicht miteinander verheiratete Eltern

1. Vaterschaft

Hat der Vater sein Kind nicht schon vor der Geburt anerkannt, sollte er dies möglichst bald nach der Geburt tun. Die Anerkennung ist bei jedem Zivilstandsamt in der Schweiz möglich. Je nach Nationalität und Zivilstand des Vaters sind unterschiedliche Dokumente mitzubringen. Das Zivilstandesamt gibt Auskunft, welche Dokumente benötigt werden.

Die Anerkennung bewirkt, dass die Vaterschaft offiziell ist. Der Vater wird im Zivilstandsregister und in der Geburtsurkunde des Kindes eingetragen. Das Kind erhält einen Anspruch auf Unterhaltszahlungen und allenfalls auf Sozialleistungen (AHV, IV etc.). Vater und Kind werden gegenseitig erbberechtigt und haben einen Anspruch auf persönlichen Kontakt.

2. Elterliche Sorge

Unverheiratete Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht anstreben, müssen zwei Voraussetzungen erfüllen:

- 1) Der Vater muss das Kind anerkannt haben
- 2) Die Eltern müssen eine Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge abgeben.

In dieser Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen, sich über die Obhut und das Besuchsrecht oder die Betreuungsaufteilung sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind geeinigt haben.

→ Formular "Erklärung der Eltern zur gemeinsamen elterlichen Sorge"

Die Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge kann zusammen mit der Anerkennung des Kindes beim Zivilstandsamt abgegeben werden. Eine spätere Erklärung kann bei der Kinderschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes erfolgen.

Bis die Erklärung vorliegt und von der zuständigen Behörde entgegengenommen wurde, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu.

→ Merkblatt "gemeinsame elterliche Sorge"

3. Elternrechte und -pflichten

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge haben beide Eltern grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Alltägliche Fragen entscheidet derjenige Elternteil, der das Kind betreut.

Weiterreichende Entscheide sind von den Eltern gemeinsam zu treffen. Die Eltern müssen deshalb fähig sein, miteinander zu kommunizieren und Konflikte gemeinsam und im Interesse des Kindes zu lösen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Eltern nicht (mehr) zusammen leben.

Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen.

Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils:

- wenn der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und die Betreuung durch den andern Elternteil hat oder
 - wenn ein Umzug ins Ausland geplant ist.
-

Können sich die Eltern nicht einigen, entscheidet die Kindesschutzbehörde am Wohnort des Kindes. Ein Elternteil ohne elterliche Sorge hat Anspruch auf frühzeitige Information über einen geplanten Umzug des Kindes.

Unabhängig von der elterlichen Sorge haben sich die Eltern über eigene Umzugspläne frühzeitig zu informieren.

4. Unterhalt

Das Kind hat Anspruch, dass sein Lebensunterhalt von seinen Eltern gedeckt wird.

Haben die Eltern getrennten Wohnsitz ist eine offizielle Regelung des Unterhalts sinnvoll und wird empfohlen. Für das Kind wird die Regelung erst mit der Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde oder durch ein gerichtliches Urteil gültig.

Der Unterhaltsbeitrag soll dem Bedarf des Kindes (Nahrung, Kleidung, Versicherungen, Unterkunft, Betreuung, schulische und berufliche Ausbildung, Freizeit etc.) sowie dem Lebensstandard und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen.

Der Bedarf wird anhand der Empfehlungen der so genannten «Zürcher Tabellen» ermittelt. Dabei ist zu beachten, dass die Tabellen Durchschnittszahlen enthalten. Sie müssen der konkreten Lebenssituation des Kindes und dem Lebensstandard der Eltern angepasst werden. Der ermittelte Bedarf ist auf den Vater und die Mutter aufzuteilen, und zwar gemäss ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ihrer Betreuungsanteile.

5. Zuständigkeiten

Für die Regelung von Vaterschaft und Unterhalt sind in erster Linie die Eltern zuständig.

Wenn eine einvernehmliche Regelung von Vaterschaft (und allenfalls Unterhalt) nicht möglich ist, kann die Kindesschutzbehörde für das Kind eine Beistandschaft errichten. Die Beiständin oder der Beistand reicht in diesem Fall beim zuständigen Gericht eine Vaterschaftsklage (und allenfalls Unterhaltsklage) ein.

Stimmt ein Elternteil der Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge nicht zu, kann sich der andere Elternteil mit einem entsprechenden Antrag an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes wenden.

Die Kindesschutzbehörde verfügt im strittigen Fall die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht das Kindeswohl dagegen spricht. Sie regelt zusammen mit dem Entscheid auch die Obhut (das heisst, bei welchem Elternteil das Kind hauptsächlich lebt), die Betreuungsaufteilung sowie den Kontakt mit dem Kind. Für die Ausarbeitung dieser Regelungen verweisen die Kindesschutzbehörden (KESB) des Kantons Thurgau die Eltern an die regionalen Berufsbistandschaften.

6. Namensrecht

Nicht miteinander verheiratete Eltern können bereits bei der Anerkennung des Kindes sowie nach der Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge, den Familiennamen des Vaters oder der Mutter für das erste gemeinsame Kind wählen. Der gewählte Familienname gilt auch für weitere gemeinsame Kinder.

7. Beratungsangebot

Die Berufsbeistandschaft der Region Weinfelden berät und unterstützt Eltern beim Berechnen von Unterhaltsbeiträgen für das Kind und Ausarbeitung des entsprechenden Vertrages. Dieser Vertrag erhält erst Rechtsgültigkeit nach Prüfung durch die zuständige KESB.